

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Diversion im Jugendstrafverfahren" aus
polizeilicher Sicht

Egbert Heinisch

Erster Kriminalhauptkommissar, Landeskriminalamt Stuttgart

Jugend, das bedeutet wachsen und lernen, nachahmen und entdecken, Kräfte messen und riskieren, sich selbst bestätigen und anerkannt werden, einen Spielraum ausloten und ihn auskosten - der Enge ausweichen zum SEIN und WERDEN.

Begleiterscheinungen dieser natürlichen Entwicklung sind aber auch Straftaten im Jugendalter, die jedoch zum überwiegenden Teil - wie wir wissen - Episode bleiben.

Diese Erkenntnisse waren u.a. 1980 für die Polizei in Baden-Württemberg Anlaß, Jugenddezernate bei der Kriminalpolizei und besonders geschulte Jugendsachbearbeiter bei der Schutz- und Kriminalpolizei einzusetzen.

Im jährlich erscheinenden Bericht zur "Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg" hat das Landeskriminalamt bereits 1984 das Thema "Diversion im Jugendstrafverfahren" aufgegriffen und zum einen auf die bereits umfangreichen praktischen Erfahrungen der polizeilichen Jugendsachbearbeitung und zum anderen auf die Stellung und Bedeutung polizeilicher Reaktion im Hinblick auf die Diversion hingewiesen.

Die Empfehlungen der AG "Diversion im Jugendstrafverfahren" bestätigen und berücksichtigen diese Erfahrungen. Im Abschnitt III "Konsequenzen der Vorschläge für die Verfahrensbeteiligten", in denen der Polizei konkrete Aufgaben zugewiesen sind, heißt es:

"Die Ausschöpfung aller Möglichkeiten informeller Erledigung erfordert, daß die Ermittlungsvorgänge sämtliche Informationen enthalten, die für eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG wichtig sind..."

"... dieser Kontakt (mit der Polizei) muß dazu genutzt werden, die für eine spätere Entscheidung notwendigen Informationen zu erheben."

Unter den Verfahrensbeteiligten hat sicher die Polizei das unmittelbarste Verhältnis zum Täter und zum Fall. Der Polizeibeamte erlebt den jungen Täter in der

akuten Spannungssituation unmittelbar nach der Entdeckung der Tat, in der erfahrungsgemäß seine Einstellung zur Tat, die Reaktion der Eltern und die Beziehungen untereinander unverfälscht zutage treten. Später können Reaktionen und Äußerungen bereits beeinflusst und rationalisiert sein. Insofern kann dieser Beitrag des Polizeibeamten durch keine andere Instanz ersetzt werden.

Es bedarf aber auch der Sachkunde und Erfahrung des - ich betone - speziell ausgebildeten Polizeibeamten - sprich Jugendsachbearbeiters -, das Verhalten und die Äußerungen des Jugendlichen in den einzelnen Ermittlungsstadien z.B.

- erste Konfrontation mit der Polizei
- Vernehmung
- eventuelle Festnahme
- Durchsuchung

richtig einzuschätzen, um ihre Bedeutung für die Diversion zu erkennen.

Ich zitiere aus den Empfehlungen: "Diese Spezialkenntnisse wie auch die Befähigung im Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden können in der Regel nur von Beamten erwartet werden, die dafür besonders geschult sind."

Es ist meines Erachtens unabdingbar, daß die Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei - zumindest bei Jugendlichen und Kindern - ausschließlich von Jugendsachbearbeitern geleistet werden muß (bzw. in Einzelfällen der Jugendsachbearbeiter hinzugezogen werden muß).

Vor allem dann, wenn man bedenkt, daß wir in Baden-Württemberg - bis dato - als einziges Bundesland über solch speziell ausgebildete Jugendsachbearbeiter verfügen. Diesen Gesichtspunkt sollte man bei allen Bewertungen und Vergleichen anderer Diversionsstrategien in anderen Bundesländern nicht außer acht lassen.

Bei Heranwachsenden, die volljährig sind, ist im allgemeinen die Unabhängigkeit von den Eltern bereits größer, ihr Verhalten nach einer geringfügigen ersten Straftat erfahrungsgemäß rationaler und leichter durchschaubar. Kompromisse hinsichtlich der spezifischen Qualifikation der polizeilichen Sachbearbeiter können hier am ehesten hingenommen werden.

Lassen Sie mich auf einen weiteren Aspekt hinweisen:

Zitat aus den Empfehlungen:

"Im Bereich der Bagatelkriminalität ist die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei und deren Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern vielfach das einzige Zusammentreffen des Beschuldigten und der Eltern mit den Strafverfolgungsorganen."

An anderer Stelle der Empfehlungen heißt es:

"Die Erfahrung zeigt, daß ein Entdecktwerden bei einer Straftat und die Rolle als Beschuldigter in einem förmlichen Ermittlungsverfahren mit allen Unannehmlichkeiten (Gang zur Polizei oder sogar vorläufige Festnahme, Beschuldigtenvernehmung, Unterrichtung des Elternhauses) auf einen Jugendlichen schon für sich eine erzieherische Wirkung entfalten kann."

Polizeiliche Ermittlungen und Vernehmung haben folglich auch das Ziel, zur Normverdeutlichung bzw. Normanerkennung beizutragen, um so ggf. weitere Delinquenz zu verhindern. Für den Jugendlichen muß aus dem Umgang mit der Polizei deutlich erkennbar werden, daß seine Tat keinesfalls gebilligt wird, daß man ihm als jungem Menschen jedoch Verständnis entgegenbringt.

Praktische Erfahrungen im polizeilichen Alltag belegen, daß ein Reaktionsverhalten in unmittelbarem Erlebniszusammenhang mit der Tat stehen muß, wenn es emotional auf den jungen Täter wirken soll. Genau in dieser unmittelbaren Nähe zur Tat und zum Täter setzt polizeiliches Handeln ein und hat daher die Chance, besonders stark zu beeindrucken, um vielleicht in der inneren Haltung des Täters die richtigen Weichen zu stellen.

Darüber hinaus ergeben sich hier erste positive Ansätze für die Bereitschaft zu einer Schadenswiedergutmachung, einem Opferausgleich u.ä., die ohne Zeitverzug aufgegriffen werden sollten, insbesondere dann, wenn die Initiative vom Täter oder seinen Eltern ausgeht.

Die Polizei erhebt nicht den Anspruch, "Allround-Fachleute" zu stellen. Wenn Jugendsachbearbeiter mit einem Grundwissen und praktischen Verhaltensregeln für den Umgang mit Jugendlichen ausgerüstet sind, dann nicht, um die Stelle von anderen Fachleuten zu ersetzen, sondern um die Jugendsachbearbeiter in die Lage zu versetzen, ihren Part bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität sach- und fachgerecht und mit Engagement leisten zu können.

Es ist mir zum Abschluß meiner Ausführungen ein besonderes Anliegen, daß die Rolle der polizeilichen Jugendsachbearbeiter - wie sie in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe verdeutlicht wurden - auch in den zu erwartenden Diversionrichtlinien ihren Niederschlag finden und daß auf den Jugendsachbearbeiter zumindest in diesen Richtlinien hingewiesen wird.

Weiter erhoffen wir Jugendsachbearbeiter uns in der praktischen Umsetzung der Diversionstrategie ein arbeitsteiliges und partnerschaftliches Zusammenwirken aller Verfahrensbeteiligten, um das gemeinsame Ziel zu erreichen: Jugendrecht, dem Jugendlichen gerecht zu werden.